

ANTRAG auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilsfeld

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.
- (6) Vom Benutzungszwang sind Anlagen zur Wärmerückgewinnung (Wärmepumpen) befreit.

Angaben (Eigentümer)

Name			Vorname		
Straße				Hausnummer	
PLZ	Ort				
Telefon		E-Mai			

Entnahmestelle

Buchungszeichen		Zählernummer Wasserzähler		
Straße			Hausnummer	
PLZ	Ort			
Ortsteil		Flurstücks- nummer		

Brauch was server sorgung san lage

Straße					Hausnummer				
PLZ		Ort							
Betrieb einer Brauchwasserversorgungsanlage in Form von									
□ Re	genwassern	utzungsar	nlage	□ privater Brunnen Entnahmemenge in m³ pro Jahr =					
Nutzung des Brauchwassers für									
□ То	ilettenspülu	ng		☐ Gartenbewässerung					
☐ Betriebswasser			□ Löschwasser						
□ Sc	□ Sonstiges:								
Ort				Datum					
Unterschr	ft Eigentümer								